

## **Teilnahmebedingungen für die Job- und Bildungsmesse Hollabrunn 2025** (Sporthalle Hollabrunn/ Aumühlgasse 8, 2020 Hollabrunn)

### **Veranstalter**

Hollabrunn Marketing GmbH (HoMaG)  
Sparkassegasse 1, 2020 Hollabrunn  
E-Mail: [jungwirth@homag.co.at](mailto:jungwirth@homag.co.at); Telefon: 0676/83939/370

### **Öffnungszeiten/Zugang:**

Besucher: Mi, 19.3. 2025: 9.00 bis 18.00 Uhr

Aussteller: Di, 18.3. bis Mi, 19.3.2025: 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr; Do. 20.3.2025: 7.00 bis 10.00 Uhr.

### **1. Definition der Aussteller, Darbietung der Angebote**

Als „Aussteller“ werden alle natürlichen und/oder juristischen Personen bezeichnet, die ihre Angebote im Rahmen der Job- und Bildungsmesse 2025 darbieten. Sämtliche Angebote müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Ein Verkauf von Produkten ist ausschließlich in Form von Kostproben im Geringfügigkeitsbereich gestattet.

Etwaige gastronomische Angebote müssen mit dem Veranstalter separat verhandelt werden.

### **2. Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Anmeldeformulars werden die Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Über die Zulassung der Anmeldung zur Messe entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächenbestätigung in Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail). Dem Veranstalter steht das Recht zu, Anmeldungen ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Bei Terminverschiebung bleibt die Anmeldung gültig.

Zusätzlich werden die Daten zum Zweck der Bewerbung der Messe in folgenden Medien verarbeitet:

- **Ausstellerverzeichnis** / Programmheft (Firmenname, Website)
- **Website** der Gemeinde Hollabrunn ([www.hollabrunn.gv.at/Bildungsmesse](http://www.hollabrunn.gv.at/Bildungsmesse)) - Auflistung der Aussteller mit Verlinkung auf deren Website (sofern vorhanden)
- **Facebook** (facebook.com/Hollabrunn findet Stadt): Auflistung der Aussteller inkl. Verlinkung auf deren Facebookseite (sofern vorhanden)

### 3. Standmiete

Es wird keine **Anmeldegebühr** verrechnet. Die Standmiete **ist bis 24.1.2025** auf das Konto der Hollabrunn Marketing GmbH, IBAN: AT30 3232 2000 0001 9661; BIC: RLNWATW1322 (Raiffeisenbank Hollabrunn) zu entrichten.

#### 3.1. Stornobedingungen

Die Anmeldung geschieht ausschließlich durch Einsendung des vom Veranstalter ausgegebenen Anmeldeformulars. **Anmeldeschluss ist der 31.10.2024**. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller bindend und kann nicht zurückgezogen werden. Wenn der Veranstalter ausnahmsweise die Zurückziehung der Anmeldung bis 14.2.2025 annimmt, hat der Aussteller eine Stornogebühr von 50 Prozent zu entrichten. Bei Storno bis 14 Tage vor Messebeginn fällt eine Stornogebühr von 70 Prozent der Standgebühr an. Bei späterem Storno sind 100 Prozent der Standgebühr zu entrichten.

### 4. Standaufbau und -abbau, Gestaltung

#### 4.1 Gestaltung der Stände

Die Gestaltung des Standes ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die Hallenhöhe zu informieren. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

#### 4.2. Aufbau, Standbetreuung

Mit dem Aufbau des eigenen Standes kann der Aussteller ab Dienstag, dem 18.3.2025 ab 7.00 Uhr beginnen. Stände, die angemietet werden, können am 18.3.2025 ab 14.00 Uhr bezogen werden. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin (Mi, 19.3.2025, 9.00 Uhr) abgeschlossen sein. Eine Nichtteilnahme an der Ausstellung befreit den Aussteller nicht von der Verpflichtung, die volle Platzmiete zu entrichten.

Der Stand muss während der Messeöffnungszeiten (9.00 Uhr bis 18.00 Uhr) fertig bezogen sein sowie (auch mit Informationsmaterial) betreut sein. Dies muss bis zum Ende der Messe bis 18.00 bleiben.

Für Verpflegung des Standpersonals ist der Aussteller verantwortlich.

##### 4.2.1. eigener Stand des Ausstellers

Der Flächenbedarf wird im Rahmen der Anmeldung erhoben und durch den Veranstalter zugeteilt.

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Österreich geltenden Vorschriften erfolgen. All diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbständige Standgestalter, Dekorateure sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau arbeiten. Der Aussteller ist für die Einhaltung

sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Der Aussteller übernimmt die selbständige Garantie, dass sämtliche Personen, derer er sich zur Erfüllung des Vertrags bedient, die genannten Bedingungen kennen und einhalten.

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden.

Der Aussteller haftet für jeden Schaden, den er oder seine Beauftragten oder Angestellten an Sachwerten anderer verursachen. Er haftet weiters zur Gänze für Unfälle, die durch sein eigenes oder seiner Angestellten Verschulden entstehen.

#### **4.3. Abbau**

Der Abbau von Ständen bzw. das Einpacken der Ausstellungsgüter darf erst nach Abschluss der Messe erfolgen. Standbetreuung und Informationsmaterial muss vom Aussteller am 19.3.2025 bis 18.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.

Der eigene Stand muss spätestens am Donnerstag, 20.3.2025 um 10.00 Uhr geräumt sein. Stände, die von der Hollabrunn Marketing GmbH zur Verfügung gestellt werden, sind nach Messeende am 19.3.2025 bis spätestens 21.00 Uhr zu räumen.

Die Ausstellungsfläche und die benutzten Flächen sind nach dem Abbau gereinigt und müllfrei in dem Zustand, in dem sie vom Aussteller übernommen wurden, zurückzugeben. Die Aussteller haften für etwaige Beschädigungen, diese müssen fachgerecht beseitigt werden. Kommen die Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten der Aussteller unverzüglich Ausstellungsgegenstände abzubauen und einzulagern, Müll zu entsorgen und etwaige Reparaturen ausführen zu lassen. Für dadurch entstehenden Beschädigungen an Gegenständen oder deren Verlust übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

#### **5. Strom**

In der Halle stehen dem Aussteller 220 V (inkl. 3fach Verteiler) zur Verfügung. Diese dürfen nur durch den von dem Veranstalter beauftragten Messeelektriker erfolgen.

#### **4. Zufahrtsgenehmigung**

Für alle Aussteller besteht nach der Anmeldung im Zeitraum des Auf- und Abbaus eine kostenfreie Zufahrtsgenehmigung im Bereich der Sporthalle Hollabrunn zwecks Lieferung und Abholung der mitgebrachten Materialien. Eine Berechtigung zur dauerhaften Nutzung eines Parkplatzes kann nicht gewährt werden. Zuwiderhandeln hat das Abschleppen der betreffenden Fahrzeuge auf Kosten ihrer Besitzer zur Folge.

#### **5. Bewachung**

Die Sporthalle ist außerhalb der Öffnungszeiten versperrt. Während der Messeöffnungszeiten gibt es keine Bewachung des Standes.

## 6. Allgemeine Bewerbung

- Plakate in Hollabrunn und Umgebung
- City Lights in Hollabrunn
- Transparente in Hollabrunn und Umgebung
- Roll-ups bei Hollabrunner Institutionen
- 16 Bogen Plakaten in Hollabrunn
- City Lights, LED-Walls in Hollabrunn
- Sozialen Medien, wie Facebook und Instagram, über die Website: [www.hollabrunn.g.at/Bildungsmesse](http://www.hollabrunn.g.at/Bildungsmesse)

**Elektronisch** können die Werbemittel unter [www.hollabrunn.gv.at/Bildungsmesse](http://www.hollabrunn.gv.at/Bildungsmesse) heruntergeladen werden.

### **Folgende Leistungen sind im Standpreis inkludiert:**

- Eintrag in die Messeinformation/Ausstellerverzeichnis
- W-Lan
- 1 Stehtisch, 1 Heurigen garnitur
- Strom (220 V)
- Blendenaufschrift

## 7. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, von den Messebauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

## 8. Haftung

Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter, insbesondere Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände betreffen, aus welchen Gründen auch immer verursacht, ab. Weiters wird die Haftung für jede Art von Verlust ausdrücklich abgelehnt. Dieser alle Risiken befreiende Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums aller Dritter. Dieser bezieht sich nicht nur auf die Dauer der Veranstaltung, sondern auch auf die Zeit des Aufbaus und der Räumung. Weiters haften die Aussteller für alle Schäden, welche infolge Verletzung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, Verordnungen, behördlicher Anweisungen und getroffener Vereinbarungen mit dem Veranstalter verursacht werden. Die Aussteller verpflichten sich, die jeweiligen Bescheide und Auflagen der Behörden einzuhalten sowie sich den gültigen Gesetzen zu unterwerfen. Für allfällige Übertretungen sind die Aussteller völlig eigenverantwortlich und haben den Veranstalter aus allfälligen Übertretungen schad- und klaglos zu halten. Für akustische und audiovisuelle Vorführungen müssen die entsprechenden

Abgaben (z.B. AKM etc.) von den Ausstellern selbst angemeldet und entrichtet werden. Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe, die vom Veranstalter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche der Aussteller gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Aussteller unverzüglich zu verständigen.

Der Veranstalter trägt keine Verantwortung und Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen von Mietergut, noch für Beschädigungen von Personal (Besucher oder Angestellte des Mieters) durch den Betrieb und die Benützung der Einrichtungen.

### **9. Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen**

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Werbemaßnahmen außerhalb der Standfläche ohne vorher schriftliche Genehmigung des Veranstalters
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

### **10. Einwilligung in Datennutzung**

Der Aussteller ist damit einverstanden, dass seine mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse) vom Veranstalter veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken (Werbung) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden, ohne dass hierfür gesonderte Kosten neben den üblichen Übermittlungskosten nach den Basistarifen anfallen.

### **11. Gerichtsort**

Zuständiger Gerichtsort ist Hollabrunn